

Gemeinde Pratteln

Mutation Grundwasserschutzzonen

Ausweisung der Zonen S1, S2 und S3 für das Grundwasserpumpwerk Löli/Remeli (41.A.4-7) anstelle der bisherigen kommunalen Zonen IA, IB, II und III bzw. S2



Planungsbericht

Liestal, 31. Juli 2025 – L-5193

Einwohnergemeinde Pratteln

HOLINGER AG

Galmsstrasse 4, CH-4410 Liestal

Telefon +41 (0)61 926 23 23, Fax +41 (0)61 926 23 24

liestal@holinger.com

Version	Schritt	Datum	Sachbearbeitung	Freigabe	Verteiler
1.0	Genehmigung Gemeinderat	12. April 2024	Dr. Daniel Biehler		Gemeinde Pratteln
2.0	Information + Mitwirkung	17. Mai 2024	Dr. Daniel Biehler		Gemeinde Pratteln
3.0	Beschluss Einwohnerrat	5. September 2024	Dr. Daniel Biehler		Gemeinde Pratteln
4.0	Öffentliche Planauflage	31. Juli 2025	Dr. Daniel Biehler		Gemeinde Pratteln

P:\Liestal\L5193\5_Umsetzung\5_Berichte\Gesamtrevision 2023\Vorlagen\L5193_GWPW Löli_Remeli_Schutzonen_Mutation_Planungsbericht.docx

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	5
1.1	Bestand	5
1.1.1	Grundwassernutzung	5
1.1.2	Schutzzonen	5
1.2	Vorhaben	8
1.3	Erforderliche Schutzzonenmutation	9
1.4	Einverständnis	10
1.4.1	Grundeigentümer	10
1.4.2	aktuelle Baurechtnehmer und Nutzer	10
2	ZIELSETZUNG	11
3	ABLAUF DER PLANUNG	11
3.1	Organisation	11
3.2	Ablauf der Planung	11
4	INHALT DER PLANUNGSVORLAGE	12
5	PLANUNGSINSTRUMENTE	13
6	RANDBEDINUNGEN VON KANTON UND BUND	13
6.1	Vorprüfung Kanton	13
7	INFORMATION UND MITWIRKUNG	16
8	BESCHLUSS- UND AUFLAGEVERFAHREN	17

ANHANG

Anhang 1	Vorprüfung der Grundwasserschutzzonen der Pumpwerke Löli / Remeli, Pratteln - Schreiben der Bau- und Umweltschutzdirektion Kt. Basel-Landschaft, Amt für Umweltschutz und Energie vom 15. März 2024
Anhang 2	Grundwasser, Schutzzonen (642-6), Revision Grundwasserschutzzonen Löli / Remeli Genehmigung und Freigabe zur Öff. Mitwirkung. - Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 30. April 2024
Anhang 3	Mutation Grundwasserschutzzone Löli / Remeli, Mitwirkung. – Schreiben der Zeller Dettwiler Advokatur & Notariat vom 14. Juni 2024
Anhang 4	Mutation Grundwasserschutzzone Löli / Remeli öffentliche Mitwirkung. - Schreiben des Gemeinderats vom 17. Okt. 2024

- Anhang 5 Beschlussprotokoll EWR 11. Nov. 2025
- Anhang 6 Bericht BPK vom 11. Feb. 2025
- Anhang 7 Beschlussprotokoll EWR 24. März 2025
- Anhang 8 Beschlussprotokoll EWR 12. Mai 2025

Öff. Planauflage

1 AUSGANGSLAGE

1.1 Bestand

1.1.1 Grundwassernutzung

Auf Parzelle 4699 im Gebiet Löli wird Grundwasser in den Schottern der quartären Niederterrasse an einem Horizontalfilterbrunnen (PW Remeli, kant Nr. 41.A.4) sowie drei Vertikalfilterbrunnen (PW Löli 2, 4 und 6; kant. Nr. 41.A.5-A.7) entnommen.

Die Nutzung basiert auf einer gültigen Konzession, deren Einzelheiten aus nachfolgender Tabelle hervorgehen:

Fassung Code	RRB		Ablauf	Entnahmerate					
	Nr.	vom		kurzfr.	langfristig		inst.	effektiv (Ø 2013-2022)	
				L/s	m3/Mt.	L/s	L/s	L/s	m3/J
41.A.4	3361	27.10.1992	31.12.2032	80	90'000	34	84	35	1'106'989
41.A.5				30	45'000	17	25	9	288'728
41.A.6				30	45'000	17	25	9	291'434
41.A.7				80	90'000	34	84	20	620'158
Zusammen				220	270'000	102	218	73	2'307'309

Die Entnahme dient in erster Linie der Versorgung der Gemeinde Pratteln mit Trinkwasser. Die Abgabe an benachbarte Gemeinden hat jedoch in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewonnen. Den Fassungen kommt zudem in einigen Notfall-Szenarien der regionalen Planung eine bedeutende Rolle zu (Holinger AG 2014).

Entgegen 1989 ist in der Ausgabe 2014 der regionalen Planung mit Zeithorizont 2030 eine künstliche Anreicherung des Grundwassers im Zuströmbereich der Fassungen Löli/Remeli nicht mehr vorgesehen. Solange keine Anreicherung erfolgt, kann auf den Ausbau des Grundwasserpumpwerks mit zusätzlichen Brunnen verzichtet werden.

1.1.2 Schutzzonen

Übersicht

Im Zuströmbereich des PW Löli/Remeli sind gleichentags, jedoch mit zwei getrennten Regierungsratsbeschlüssen Schutzzonen für die Grundwasserfassungen Löli/Remeli (kommunal) sowie Schutzzonen für eine geplante Grundwasseranreicherung (regional bzw. kantonal) in Kraft gesetzt worden:

Schutzzone		Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft		Inventar-Nr.	
		Nr.	Datum	Plan	Reglement
Regionale Schutzzone	Ausweisung	2434	24.07.1990	52/RDP/1/0	52/ZP/2/2
	Aufhebung	2684	19.03.2015		
Kommunale Schutzzone	Ausweisung	2435	24.07.1990	52/ZP/2/1	
	Mutation	2018-913	12.06.2018	52 WZ 02 00	

Die Kommunale Schutzzone wurde in Vorbereitung der Verlegung der Rheinstrasse bereits einmal mutiert. Der frühere Beschluss, die Regionale Schutzzone aufzuheben, erlangte damit Rechtskraft.

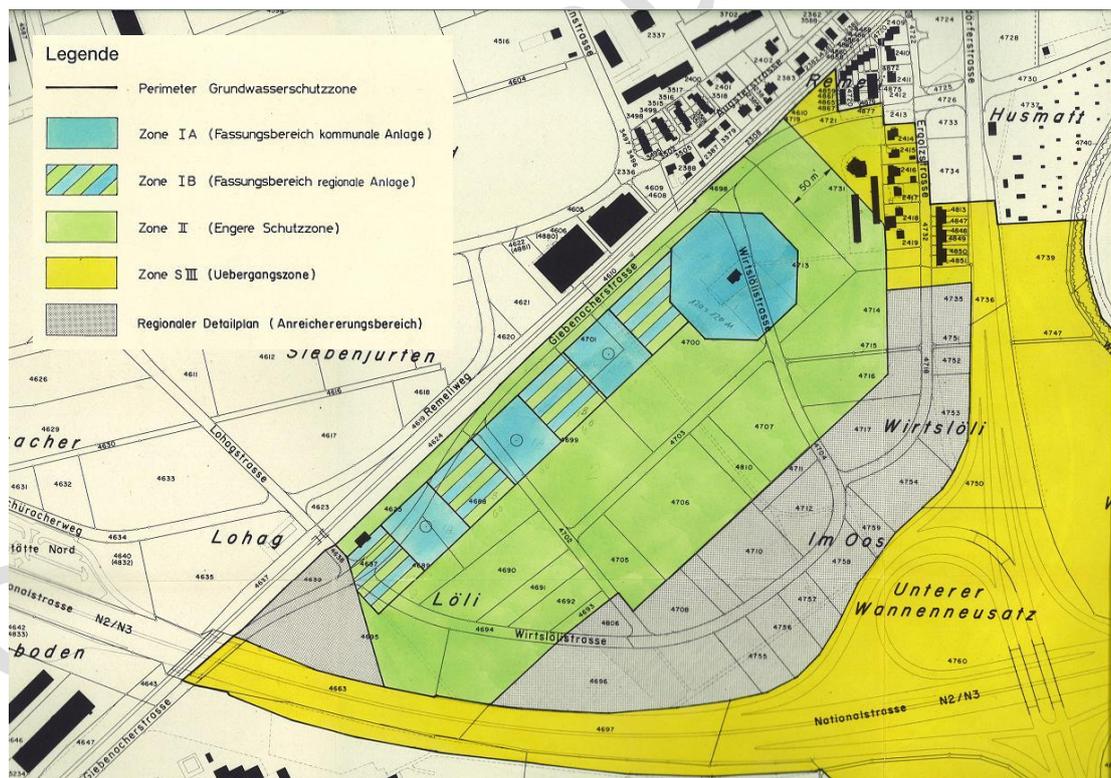
Kommunale Schutzzone

Die Schutzzonen der Grundwasserfassungen Löli/Remeli bestehen aus Zonen IA, IB, II und III, deren Abgrenzung auf einem Vorschlag im hydrogeologischen Bericht des Büro Dr. H. Schmassmann vom 16. Juni 1986 (= Anlage 3 der Dokumentation vom 23. Juni 1986) basiert, in der Folge jedoch modifiziert wurde.

Zone IA repräsentiert die Fassungsgebiete der bestehenden Entnahmehäuser. Die Zone IB wurde für den Fall eines Ausbaus des Grundwasserpumpwerkes mit künstlicher Grundwasseranreicherung und zusätzlichen Entnahmehäusern vorsorglich ausgetrennt.

Grundlage für die Abgrenzung der Zone II bilden rechnerisch ermittelte 10-Tage-Isoschronen bei einer kurzfristigen Entnahme von insgesamt 217 L/s während Niedrigwasser.

Die regionalen Schutzzonen für die geplante Grundwasseranreicherung sind darin ausgespart worden bzw. als Hinweis enthalten.



Regionale Schutzzone

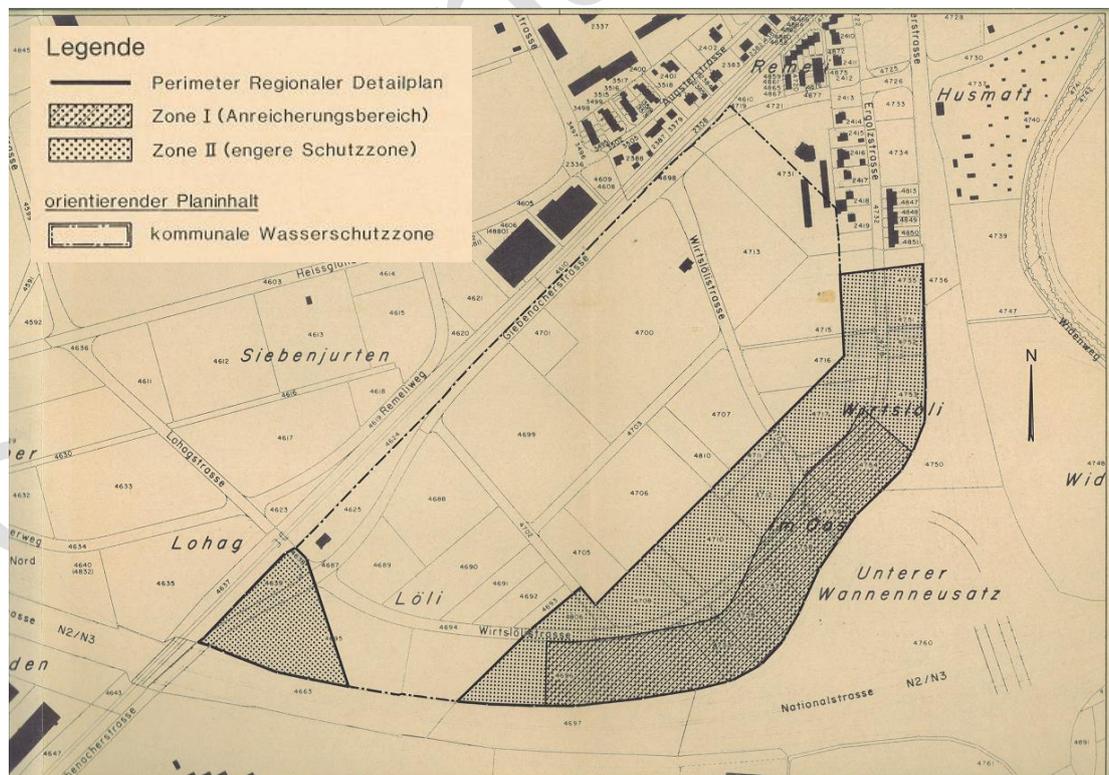
Im Hinblick auf die ursprünglich geplante Anreicherung des Grundwassers mit Oberflächenwasser ist 1985 im Gebiet möglicher Versickerungsanlagen im Zuflussbereich des PW Löhli / Remeli zeitgleich mit der kommunalen Schutzzone eine regionale Schutzzone ausgeschieden worden.

Die regionale bzw. kantonale Schutzzonen Grundwasseranreicherung bestehen aus Zone I und II, wobei die Zone I den eigentlichen Anreicherungsbereich abdeckt und die Zone II die Lücken zur Zone I der kommunalen Schutzzonen schliesst. Die Zonen I und II der regionalen Schutzzonen sind in Bezug auf Nutzungsbeschränkungen den Zonen I und II der kommunalen Schutzzonen gleichwertig.

Aufgrund der kurzen unterirdischen Aufenthaltszeit des Grundwassers auf der Strecke zwischen den geplanten Versickerungsanlagen und den bestehenden Fassungen wurde vom Vorhaben Abstand genommen.

Die Regionale Schutzzone ist mit Beschluss des Landrats vom 19. März 2015 (LRB 2684/2015) aufgehoben worden. Der Beschluss erhält allerdings erst mit rechtskräftiger Festsetzung der angepassten Schutzzonen des PW Löli/Remeli Rechtskraft. Im Beschluss heisst es wörtlich:

1. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird angewiesen, für die Festsetzung einer Grundwasserschutzzone für die im Regionalen Detailplan «Wasserschutzzone Löli/Pratteln» mit Zone I und Zone II bezeichneten Areale in Abstimmung mit der Gemeinde Pratteln besorgt zu sein.
2. Der Regionale Detailplan «Wasserschutzzone Löli/ Pratteln», bestehend aus dem Plan mit der Inventarnummer 52/RDP/1/0 und dem Reglement mit der Inventarnummer 52/ZP/2/2, wird aufgehoben. Die Rechtskraft der Aufhebung tritt erst ein, wenn die Gewässerschutzzone gemäss vorstehender Ziffer 1. rechtskräftig festgesetzt sein wird



Um die Voraussetzungen für eine Realisierung der verlegten Rheinstrasse (Rauricastrasse) zu schaffen sind die regionalen Schutzzonen schliesslich mit RRB Nr.

2018-913 vom 12. Juni 2018 durch eine Zone S2 ersetzt worden.

Die Teilmutation wurde der Gesamtmutation deswegen zeitlich vorgezogen, damit Planung und Realisierung der Rauricastrasse nicht verzögert wurde. Durch das Vorgehen wurde die kantonale Zone Anreicherung ohne Planungslücke - weder örtlich noch zeitlich - von einer kommunalen Zone S2 abgelöst.

1.2 Vorhaben

Gemäss Leitbild und Massnahmenplanung für Wasserversorgungsregionen 2 und 9 sollen die Grundwasserschutzzonen GWPW Remeli/Löli 2,4 und 6 (Pratteln) mit hoher Priorität überprüft und allenfalls angepasst werden (Holinger 2014, Massnahme 4.1). Verantwortlich für die Umsetzung dieser Massnahme ist der jeweilige Betreiber, hier die Einwohnergemeinde Pratteln.

Dieser Empfehlung folgend, ist die Abgrenzung der Schutzzonen im Zeitraum 2014 – 2015 nach Massgabe der aktuellen GSchV überprüft worden. Die Überprüfung hat ergeben, dass die engere und die weitere Schutzzone (Zonen S2 bzw. S3) erheblich erweitert werden müssen (Holinger AG 2015). Dafür verantwortlich ist der Umstand, dass die mit Markiersuchen gemessenen Fliessgeschwindigkeiten gegenüber den berechneten deutlich höher sind. Gemäss der Stellungnahme der Fachstelle Grundwasserschutz im AUE genügt die vorgeschlagene Abgrenzung entsprechend angepasster Schutzzonen der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung. Der Bereich der regionalen Schutzzonen liegt vollkommen und ausschliesslich innerhalb der geplanten engeren Schutzzone (Zone S2) des PW Löli/Remeli.

2016 sind die Arbeiten mit der Erhebung und Bewertung der Nutzungskonflikte fortgesetzt worden. In diesem Rahmen sind die betroffenen Grundeigentümer am 9. Mai 2016 erstmals über die Ergebnisse und das weitere Vorgehen informiert worden. In der Folge haben sich betroffene Grundeigentümer juristisch beraten lassen und zu einer IG formiert, welche dem Vorhaben kritisch gegenübersteht.

Vor dem Hintergrund eines Postulats im Landtag zur baulichen Nutzung des Gebiets Löli gab der Kanton bereits 2014 eine Variantenstudie in Auftrag, bei der die Möglichkeiten einer teilweisen Überbauung der Schutzzonen sowie des alternativen Wasserbezugs geprüft werden sollten. Während dabei der Nutzen der teilweisen Überbauung (Szenario 1) nicht abschliessend bewertet werden konnte, wurde der Neubau einer Fassung im Widenboden (Szenario 2) unter den untersuchten Varianten des externen Bezugs als besonders interessant taxiert.

Angesichts des Widerstands bei der Anpassung der Schutzzonen liess der Kanton 2017 das Szenario mit Neubau eines GWPW im Widenboden (Szenario 2) von Holinger AG im Rahmen einer Machbarkeitsstudie detaillierter untersuchen. Diese bestätigte zwar im Grundsatz die technische Machbarkeit, brachte jedoch Einschränkungen auf Seiten der Leistung, der Qualität sowie der Schutzzonen zu Tage.

Wegen des Konfliktes mit der Entwicklung des Gebietes Salina Raurica wurde Sieber Cassina + Partner AG vom AUE BL beauftragt, im Rahmen einer weiteren Machbarkeitsstudie eine Alternative zur heutigen Wasserbeschaffung der WV Pratteln aufzuzeigen. Damit sollen die Nutzungs- und Interessenskonflikte im Gebiet Löli

gelöst oder zumindest wesentlich entschärft. werden und keine neuen Konflikte entstehen.

Im Rahmen der Studie wurden 5 Szenarien untersucht, wovon 3 einen reduzierten Pumpbetrieb am GWPW Löli/Remeli vorsehen, wobei der Ausfall entweder durch Lieferungen Hardwasser AG oder der Gewinnung an einem neu zu erstellendem GWPW Leim kompensiert werden soll. Die Kombination Remeli/Löli entweder mit einem neuen Fassungsstandort Leimen oder mit einem Fremdbezug von der Hardwasser AG wurde am besten bewertet und zur Weiterverfolgung empfohlen.

Bei den Bilanzierungen wurde die Möglichkeit eines Dauerbetriebes einzelner Brunnen bis dato nicht in Betracht gezogen. Zudem wurden die Konsequenzen eines reduzierten Pumpbetriebes für die technischen Einrichtungen wie auch die Folgen für die Ausfallszenarien der regionalen Planung in angrenzenden Regionen (z.B. Region 1, Szenarien 9 und 10) in der Studie nicht näher beleuchtet. Diese Lücken sollen im Rahmen einer weiteren Studie geschlossen werden.

Die Ergebnisse der Variantenstudie zeigt sehr deutlich, dass der untersuchte Verzicht auf eine fortgesetzte Nutzung des HFB Remeli in Bezug auf die Schutzzone nur geringen Nutzen hat. Erhebliche Investitionskosten und eine stark eingeschränkte Flexibilität bei der Versorgung der Region bei Ausfallszenarien stehen geringe Einsparungen bei Notwendigkeit und Kosten von Massnahmen in den Schutz zonen gegenüber. Dabei spielt es keine Rolle, ob von den verbleibenden Vertikalfilterbrunnen 2 oder 3 weiter genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Verfasser empfohlen, die Fassung im bisherigen Umfang zu nutzen und die dazu erforderlichen Schutz zonen raumplanerisch umzusetzen. Die Konflikte mit bestehenden Anlagen könne technisch gelöst werden.

Vor diesem Hintergrund wurden in der Folge in Zusammenarbeit mit Mitgliedern der IG sowie dem AUE die Massnahmen im Bereich gewerblich genutzter Flächen überprüft und angepasst, sowie die Bedingungen für Ausnahmen vom Bauverbot in Zone S2 konkretisiert.

Das Projekt Rauricastrasse ist bereits 2011 hinsichtlich des Schutzes von Grund- und Trinkwasser beurteilt worden. vor dem Hintergrund der Exposition der Fassungen und der künftigen Lage in Zone S2 des PW Löl / Remeli wurden Massnahmen definiert, die sicher stellten, dass in Bau und Betrieb eine Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden konnte. Dazu gehören besondere bauliche Massnahmen (Abirrschutz aus New-Jersey-Elementen, ein dichter Strassenbelag, die Fassung und Ableitung des Strassenabwassers in Doppelrohren, ausreichend dimensionierte Rückhaltungsmöglichkeiten) sowie die Überwachung der Ausführung. Da die Vorgaben in den Plänen umgesetzt wurden, konnte das Projekt bewilligt und unter strenger Überwachung ausgeführt werden.

Unter diesen Umständen darf die Rauricastrasse durchaus als beispielhaft gelten für künftige Vorhaben in der Zone S2.

1.3 Erforderliche Schutz zonenmutation

Die vorliegende Revision bezieht sich auf die Ausweisung von Zonen S1, S2 und S3

für das Grundwasserpumpwerk Löli/Remeli (41.A.4-7) anstelle der bisherigen Zonen IA, IB, II und III bzw. S2 der kommunalen Grundwasserschutzzonen (Gesamtrevision).

1.4 Einverständnis

1.4.1 Grundeigentümer

Die Mutation tangiert Grundeigentum verschiedener öffentlicher Körperschaften sowie zahlreicher Privatpersonen bzw. -gesellschaften auf dem Gemeindegebiet von Pratteln. Das Einverständnis der Einwohnergemeinde wird in Verbindung mit der Genehmigung der Schutzzonen beim Wohnerrat eingeholt.

Bund, Kanton, (Bürger-)Gemeinde und Private werden im Rahmen eines Informations- und Mitwirkungsverfahrens angehört.

1.4.2 aktuelle Baurechtnehmer und Nutzer

Die Einwilligung der Pächter und Nutzer müssen noch eingeholt werden.

Da hierzu u.U. bestehende Verträge angepasst werden müssen, sind die jeweiligen Grundeigentümer für das Einholen der Einverständniserklärungen verantwortlich.

2 ZIELSETZUNG

Ziel des vorliegenden Mutationsverfahrens ist es, rechtzeitig die Voraussetzungen für eine Erneuerung der per Ende 2032 ablaufenden Konzession zu schaffen.

3 ABLAUF DER PLANUNG

3.1 Organisation

Folgende Parteien sind an der Schutzzonenmutation beteiligt:

Partei	Rolle	Aufgabe
Gemeinderat Pratteln	Inhaber der Fassungen (verantwortlich für Ausscheidung Schutzzonen)	Beantragung der Mutation
	Nutzer des Bereichs der aufzuhebenden Schutzzone	-
HOLINGER AG	Planungsbüro	Erstellung des Mutationsplans und Planungsberichtes
Bau- und Planungskommission der Gemeinde Pratteln	Gemeindekommission	Prüfung der Planung und Antrag an Einwohnerrat
Einwohnerrat der Gemeinde Pratteln	Standortgemeinde (verantwortlich für Ausscheidung Schutzzonen)	Durchführung des raumplanerischen Verfahrens
Amt für Umweltschutz und Energie BL	Zuständige kantonale Amtsstelle	Prüfung

3.2 Ablauf der Planung

Folgender Planungsablauf ist für die Schutzzonenmutation vorgesehen:

Termin/Zeitraum	Planungsschritt
15. März 2024	Prüfung der Schutzzonenmutation durch AUE
30. April 2024	Beschluss der Schutzzonenmutation durch den Gemeinderat Pratteln
24. Mai 2024	Durchführung Informations- und Mitwirkungsverfahren
11. Feb. 2025	Prüfung der Schutzzonenmutation durch die Bau- und Planungskommission der Gemeinde Pratteln
12. Mai 2025	Beschluss der Schutzzonenmutation durch Einwohnerrat der Gemeinde Pratteln
8. Aug. 2025	Planaufgabe
	Genehmigung der Schutzzonenmutation durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

4 INHALT DER PLANUNGSVORLAGE

Für die Trinkwasserfassung Löli/Remeli der Wasserversorgung von Pratteln sollen Zonen S1, S2 und S3 nach Massgabe der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung ausgeschieden werden.

Die Zuweisung zu den Zonen basiert auf den Ergebnissen der hydrogeologischen Untersuchungen.

Die Begrenzung der Zone S1 ist so gewählt, dass der Abstand vom äussersten Rand der Fassungselemente (Vertikal- bzw. Horizontalfilterrohre) gemessen mindestens 10 m weit reicht.

Die Zone S2 ist so dimensioniert, dass die Fließdauer des Grundwassers vom äusseren Rand der Zone S2 bis zur Grundwasserfassung mindestens zehn Tage beträgt und der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2 in Zuströmrichtung mindestens 100 m beträgt.

Der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2 in Zuströmrichtung kann lediglich dann kleiner als 100 m sein, wenn durch hydrogeologische Untersuchungen nachgewiesen ist, dass eine durchgehende, gering durchlässige und nicht verletzte Deckschicht einen gleichwertigen Schutz gewährleistet. Entweder weist ein einstöckiges Grundwasservorkommen eine Deckschicht geringer Durchlässigkeit ($k < 1 \times 10^{-7}$ m/s) und einer Mächtigkeit von mindestens 5 Metern auf, oder es wird ein tiefes Stockwerk eines mehrstöckigen Grundwasservorkommens genutzt.

Im vorliegenden Fall wurde die Ausdehnung der Zone S2 anhand von gemessenen Fließgeschwindigkeiten bestimmt. Voraussetzungen für eine Verringerung der Ausdehnung sind nicht gegeben. Die vorgesehene Abgrenzung ist von der kantonalen Fachstelle als zweckmässig beurteilt worden. Der Gemeinderat hat bei der Abgrenzung der Schutzzonen keine weiteren Spielräume. Angesichts der Ausdehnung der Schutzzonen hat er jedoch Alternativen bzw. Varianten der Nutzung, die Einfluss auf Abgrenzung der Schutzzonen hätten, prüfen lassen, von deren Umsetzung wegen des schlechten Verhältnisses der Kosten gegenüber dem Nutzen jedoch Abstand genommen.

In der Zone S2 ist das Erstellen von Anlagen nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde prüfen lassen, unter welchen Bedingungen Ausnahmen vom generellen Bauverbot möglich sind. Das auf einer spezifischen, differenzierten Gefährdungsabschätzung basierende Ergebnis der Prüfung ist in der vorliegenden Fassung des Reglements festgehalten. In dieser Hinsicht hat der Gemeinderat die vorhandenen Spielräume voll ausgeschöpft.

Die Begrenzung der Zone S3 entspricht der Anforderung, wonach der Abstand vom äusseren Rand der Zone S2 bis zum äusseren Rand der Zone S3 mindestens so gross wie der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2.

Gleichzeitig mit der Ausscheidung der Schutzzonen sind die bestehenden,

altrechtlichen, kommunalen Zonen IA, IB, II und III sowie die im Rahmen der Mutation 2018 ausgewiesenen Zone S2 des PW Löli/Remeli aufzuheben.

Die Schutzzonenmutation soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt rechtskräftig werden.

5 PLANUNGSINSTRUMENTE

Nach Vorliegen aller Planungsbeschlüsse, entsteht folgendes neues rechtsverbindliches Schutzzonendossier, bestehend aus:

- Schutzzonenreglement Gemeinde Pratteln für die Grundwasserfassungen Remeli und Löli (41.A.4-7) der Wasserversorgung Pratteln mit zugehörigem Schutzzonenplan 1: 2'500 (Plan Holinger AG Nr. 23/003)

Der Konfliktplan (Plan Holinger AG Nr. 23/004) wie auch die Dokumentation der zugrunde liegenden Untersuchungen haben lediglich orientierenden Charakter.

6 RANDBEDINUNGEN VON KANTON UND BUND

Die Randbedingungen des Kantons und des Bundes, insbesondere die Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung, sind gewährleistet. Die Ausscheidung der Schutzzone ist mit AUE vorbesprochen worden.

6.1 Vorprüfung Kanton

Sämtliche zu genehmigenden Dokumente wurden am 29. Januar 2024 dem Kanton (AUE BL, Fachstelle Grundwasser) zur Vorprüfung eingereicht. Der Kanton nimmt dazu mit Brief vom 15. März 2024 (vgl. Anhang 1) wie folgt Stellung:

Dienststelle		Hinweis	Zwingende Vorgaben
Amt für Raumplanung (ARP)		-	-
Amt für Industrielle Betriebe (AIB)		-	-
Tiefbauamt (TBA)		-	-
Amt für Liegenschaftsverkehr (ALV)		-	-
Amt für Wald (AfW)		-	-
Amt für Umweltschutz und Energie	Fachstelle Grundwasser	-	In Art. 4 Abs. 2 steht: «Im vorliegenden Fall scheint eine Gefährdung unter folgenden Bedingungen ausgeschlossen:» Aus dieser Umschreibung geht unseres Erachtens zu wenig genau hervor, dass die nachfolgenden Bedingungen zwingend erfüllt sein müssen. Es braucht eine verbindliche Formulierung, z. B.: «Folgende Auflagen sind in der Schutzzone S2 bei neuen Bauten und Anlagen neben den Nutzungsbestimmungen in Art. 3 zwingend einzuhalten:» In Art. 9 werden die aufzuhebenden Dokumente aufgezählt. Dabei wird der Plan mit der Inventarnummer 52/RDP/1/0 und das Reglement mit der Inventarnummer 52/ZP/2/1 erwähnt. Gemäss unserer Ablage gibt es tatsächlich jedoch jeweils einen Plan und ein Reglement, sowohl unter 52/RDP/1/0 wie auch unter 52/ZP/2/1. Zudem wurde mit dem RRB 2018/913 eine weitere Mutation vorgenommen. Auch dieser Plan mit der Inventarnummer 52 WZ 02 00 inkl. Zugehörigem Reglement ist aufzuheben. Art. 9 ist in Bezug auf die vorgenannten Ausführungen zu überprüfen und anzupassen.
	Ressort Ressourcenwirtschaft und Anlagen	Beim Konflikt Nummer 20.4 im Anhang des Schutzzonenreglements könnte ggf. noch auf die Tankanlagen für Chemikalien eingegangen werden. Denn auf dem Areal wird für die Anlage zur Cr-VI Reduktion eine grosse Menge an Chemikalien in Tanks	-

Dienststelle	Hinweis	Zwingende Vorgaben
	gelagert. Beispielsweise könnte man dies an dieser Stelle mit «Tank für Chemikalien und Kohlenwasserstoffe» abdecken.	
Ressort Altlasten und Nachhaltige Entwicklung	Im Konfliktplan sind diverse belastete Standorte eingezeichnet. In der Massnahmenliste werden jedoch keine belasteten Standorte erwähnt. In der Grundwasserschutzzone S2 liegt ein belasteter, untersuchungsbedürftiger Standort (Ablagerungsstandort KbS-Nr. 2831910028). Aufgrund der Lage in einer Grundwasserschutzzone besteht eine sehr hohe Priorität zur Durchführung der Voruntersuchung gemäss AltIV. Der Standortinhaber wurde im Mai 2020 aufgefordert, eine Voruntersuchung durchzuführen. Inzwischen liegt ein vom AUE genehmigtes Pflichtenheft vom 9. Januar 2023 für die technische Untersuchung vor. Die technische Untersuchung ist jetzt zwingend umgehend umzusetzen.	-
Ressort Störfallvorsorge und Chemikalien	-	Unter der Parzelle 4672 (Grundwasserschutzzone S2) ist ein 10'200 Liter Tankanlage registriert. Bei den Massnahmen ist deshalb die Bemerkung «Überprüfung, ggf. Sanierung nach Massgabe Merkblatt KVU» aufzuführen.
Ebenrainzentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung	Ergänzung zu Art. 4, Abs. 2 und Art. 5, Abs. 2: Bei allfälligen Sanierungen von bestehenden Bauten, Anlagen, Leitungen dürfen die angrenzenden Naturschutz zonen (Ufergehölz Ergolz, kommunale Schutz zonen, Grünzonen) und geschützten Naturobjekte (wie Hecken, Baumreihen) nicht beeinträchtigt werden. Abgesehen von diesem Hinweis sehen wir keine zusätzlichen Hindernisse für die Landwirtschaft oder Konflikte für Natur und Landschaft.	-

Die zwingenden Vorgaben wie auch die unter Schlussbemerkungen geforderte Durchführung eines I+M-Verfahrens wurden in den Dokumenten konsequent umgesetzt.

Die Hinweise sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die überarbeiteten Dokumente hat der Gemeinderat von Pratteln in seiner Sitzung vom 30. April 2024 zu Handen der Mitwirkung genehmigt.

7 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Gemäss § 7 des Raumplanungs- und Baugesetzes soll das öffentliche Mitwirkungsverfahren betreffend „Mutation Grundwasserschutzzonen PW Löli/Remeli“ durchgeführt werden.

Die Bevölkerung kann im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens Einwendungen vorbringen und eigene Vorschläge einreichen, die - soweit sie der Sache dienen - zu berücksichtigen sind.

Die Mitwirkungsaufgabe dauerte vom 24. Mai bis 14. Juni 2024.

Die Auflage wurde am 24. Mai 2024 im Internet unter <https://www.pratteln.ch/aktuellesinformationen>, am 23. Mai 2024 im online-Amtsblatt Kanton Basel-Landschaft unter Nr. RP-BL10-0000000278, sowie im Muttener & Prattler Anzeiger vom 24. Mai 2024 publiziert.

Die Unterlagen, bestehend aus

- Schutzzonenplan,
- Schutzzonenreglement,
- Konfliktplan und
- Planungsbericht

konnten während den Schalterstunden auf der Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt, Gartenstrasse 13, oder online eingesehen werden.

Innerhalb der Frist konnten schriftlich und begründet Einwendungen erhoben und Vorschläge eingereicht werden, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen.

- per Post an: Gemeinde Pratteln, Abt. BVU, Gartenstrasse 13, 4133 Pratteln
- per Mail an bau@pratteln.ch

Es wurde fristgerecht lediglich eine Stellungnahme eingereicht, die sich jedoch auf mehrere Grundstücke im Eigentum von Mitgliedern der IG Hülften bezog.

Der Gemeinderat hat die Stellungnahme vom 14. Juni 2024 (Anhang 3) behandelt und mit Schreiben vom 17. Okt. 2024 (Anhang 4) beantwortet. Darin wird

- Antrag 1 um Anpassung der Grössen der Schutzzonen abgelehnt,
- Antrag 2 nach Anpassung des Schutzzonenreglement gemäss anliegendem Entwurf hingegen zugestimmt.

Der Gemeinderat ist überzeugt mit der Formulierung von konkreten Bedingungen für

die ausnahmsweise Bewilligung der Erstellung von neuen Bauten und Anlagen in der Zone S2 im Reglement, den Erhalt und die Weiterentwicklung von Arbeitsplätzen in Betrieben des Gewerbegebiets Wannan gewährleisten zu können.

Da die Bedingungen für eine ausnahmsweise Bewilligung von neuen Bauten und Anlagen in Zone S2 in der Vorlage für die Mitwirkung bereits enthalten waren, sind weitergehende Anpassungen an den Schutzzonenunterlagen (Plan, Reglement) nicht erforderlich.

8 BESCHLUSS- UND AUFLAGEVERFAHREN

8.1 Gemeindekommission

Der Einwohnerrat hat das Geschäft unter Nr. 3465 an seiner Sitzung vom 11.11.2024 direkt der Bau- und Planungskommission (BPK) überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft an zwei Sitzungen (30. Januar und 11. Februar 2025) beraten und in der letzten davon dem Einwohnerrat beantragt, die Revision der Grundwasserschutzzonen Löli / Remeli zu genehmigen und den Gemeinderat mit der Durchführung des Verfahrens gemäss § 31 RBG zu beauftragen.

Eine Anpassung der Unterlagen war in der Folge nicht erforderlich.

8.2 Einwohnerrat

Der Einwohnerrat hat die Planung im Rahmen dreier Sitzungen beraten und der Empfehlung der BPK folgend schliesslich am 12. Mai 2025 ohne inhaltliche Anpassungen einstimmig beschlossen und zur öffentlichen Auflage überwiesen.

Datum	Inhalt	Beschluss	Referenz
11.11.24	1. Lesung	Der Antrag des Büros zur Überweisung an die Bau- und Planungskommission wird mit 30 Ja zu 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung angenommen.	Anhang 5
24.03.25	Bericht BKP	Die erste Lesung ist abgeschlossen.	Anhang 6 Anhang 7
12.05.25	2. Lesung	Die Revision der Grundwasserschutzzonen Löli / Remeli wird einstimmig genehmigt und der Gemeinderat mit der Durchführung des Verfahrens gemäss § 31 RBG beauftragt.	Anhang 8

Dem Beschluss lagen folgenden Unterlagen zugrunde

- Bericht kantonale Vorprüfung vom 15. März 2024
- Schutzzonenplan vom Mai 2024
- Konfliktplan vom Mai 2024
- Brief Advokaturbüro vom 14. Juni 2024

- Schutzzonenreglement vom 5. Sept. 2024
- Planungsbericht vom 5. Sept. 2024
- Antrag des Gemeinderates vom 3. Okt. 2024
- Brief Gemeinde vom 17. Okt. 2024
- Bericht BKP vom 11. Feb. 2025

Der Beschluss vom 12. Mai 2025 unterlag dem fakultativen Referendum, dessen Frist am 11. Juni 2025 ohne Eingabe abgelaufen ist.

Eine Anpassung der Unterlagen war wiederum nicht erforderlich.

8.3 Öffentliche Auflage

Es hat noch keine öffentliche Auflage stattgefunden.

Ort und Datum:

Der Gemeinderat: